

Adliswil, 26. November 2018

EINGEGANGEN

27. Nov. 2018

 Enl.....

GGR-Nr. 2018-26

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

von Wolfgang Liedtke (SP), Marianne Oswald (GP), Anke Würl (CVP) und Stefan Neubert (GLP)

betreffend Einführung von Betreuungsgutscheinen

Es wird folgender Gemeindeerlass beschlossen:

Gemeindeerlass zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Adliswil

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die Stadt Adliswil unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung sowie im Bedarfsfall die Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration von Kindern zu fördern.

² Die Organisation und Finanzierung familienergänzender vorschulischer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung soll bei Bedarf jedoch allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten möglich sein.

³ Die Stadt Adliswil erbringt dazu finanzielle Leistungen im Rahmen von Betreuungsgutscheinen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Übergeordnetes Recht

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz¹ ist anwendbar.

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine Subvention der Stadt Adliswil, welche die Nutzung von Kindertagesstätten sowie von Leistungen durch Tageselternorganisationen in Adliswil für Kinder im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anforderungen an Kindertagesstätten

¹ Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung in Kindertagesstätten in der Stadt Adliswil ausgerichtet, die:

- a) über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen;
- b) die Qualitätsstandards gemäss den kantonalen Krippenrichtlinien und den Vorgaben der Sozialkommission Adliswil einhalten;
- c) die Betreuung zur Hauptsache in deutscher Sprache erbringen.

² Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung bei Tageseltern in der Stadt Adliswil ausgerichtet, welche bei einer Tageselternorganisation angegliedert sind und sich an die gesetzlichen Vorschriften halten. Der Stadtrat erlässt Vorschriften zur Qualitätssicherung in einem Behördenerlass.

¹ LS 852.1.

Art. 5 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Adliswil, deren massgebendes Einkommen den vom Stadtrat in einem Behördenerlass festzulegenden Maximalbetrag nicht übersteigt. Der Anspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, für die ein Betreuungsplatz in einer von der Stadt Adliswil zu Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen anerkannten Kindertagesstätte nach Artikel 4 vorhanden ist.

² Die Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte nach Artikel 4 muss mindestens an einem Tag oder an zwei Halbtagen pro Woche erfolgen. Ist der Betreuungsumfang geringer, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

³ Ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht, wenn eine erziehungsberechtigte Person wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Stellensuche oder Vorliegens einer sozialen Indikation die Kinderbetreuung nicht auf persönliche Weise wahrnehmen kann. Die Erwerbstätigkeit muss bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent und bei Ehepaaren und Personen, die im Konkubinat leben (erziehungsberechtigte Person mit Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner im selben Haushalt) im Minimum 120 Prozent betragen.

Art. 6 Gesuchstellung und Rechtsschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular ein Gesuch auf Betreuungsgutscheine sowie die notwendigen Unterlagen ein.

² Mit der Gesuchstellung wird die zuständige Stelle ermächtigt, die zur Beurteilung des Antrags notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

³ Die zuständige Stelle erlässt eine Verfügung über Bestand und Höhe der Anspruchsberechtigung.

⁴ Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, Einsprache an die Sozialkommission erhoben werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

⁵ Die Zusprache von Betreuungsgutscheinen erfolgt für die Dauer eines Jahrs.

Art. 7 Verjährung

¹ Der Anspruch auf Ausrichtung oder Anpassung der Betreuungsgutscheine verjähren mit Ablauf des Monats, für den er erstmals geltend gemacht wurde.

² Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht der Anspruch auf Betreuungsgutscheine nach Einreichung des vollständigen Antrags, jedoch frühestens bei Beginn des Betreuungsverhältnisses und längstens bis zum Ablauf eines Jahrs danach.

³ Rückforderungsansprüche verjähren nach einem Jahr, nachdem die sie begründenden Tatsachen bekannt geworden sind, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ausrichtung der Betreuungsgutscheine.

II. Berechnungsgrundlagen

Art. 8 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Grundlage für die Bemessung der Höhe der Betreuungsgutscheine ist das für den Betreuungsgutschein anzurechnende Betreuungspensum, das sich nach dem effektiven Bedarf nach Artikel 5 Absatz 3 richtet.

² Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich zudem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt.

² LS 175.2.

³ Der Betrag des Betreuungsgutscheins darf nicht höher sein als der Elterntarif der Kindertagesstätte nach Artikel 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall eine vom Stadtrat festgelegte finanzielle Eigenleistung pro Betreuungstag zu erbringen.

⁵ Finanzielle Beiträge von Dritten an die familienergänzende Kinderbetreuung werden angerechnet.

⁶ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.

Art. 9 Massgebende Verhältnisse

¹ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine beurteilt sich nach den am 31. Dezember des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahrs (Stichtag) bekannten wirtschaftlichen und den am Datum der Gesuchstellung massgebenden persönlichen Verhältnissen.

² Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem steuerbaren Gesamteinkommen und dem steuerbaren Gesamtvermögen nach der am Stichtag im Kanton vorliegenden jüngsten Steuereinschätzung. Einschätzungsentscheide für Steuerperioden, die mehr als zwei Jahre hinter dem Auszahlungsjahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

³ Liegt am Stichtag keine den Anforderungen von Absatz 2 genügende Einschätzung vor oder weichen die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von jenen gemäss Absatz 1 bzw. Absatz 2 ab, wird auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die jüngste Steuererklärung abgestellt.

⁴ Liegt in den Fällen von Absatz 3 keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten, sofern diese innert sechs Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird.

⁵ In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt werden.

⁶ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der Quellensteuerbetrag entsprechend dem im ordentlichen Einschätzungsverfahren massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen umgerechnet. Liegen am Stichtag beim Steueramt keine Quellensteuerdaten vor, so kann auf andere Ausweise über die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt werden.

⁷ In Härtefällen kann der von den Erziehungsberechtigten zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. erlassen werden. Ein Härtefall liegt namentlich dann vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen abzüglich der für die Betreuung zu leistenden Elternbeiträge unter die Anspruchsgrenze für Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz² fällt.

⁸ Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 10 Änderung der Verhältnisse

¹ Personen, denen Betreuungsgutscheine zugesprochen wurden, sind verpflichtet, Änderungen des massgebenden Einkommens von mindestens 25 %, der persönlichen Verhältnisse, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses umgehend der zuständigen Stelle zu melden.

² Verändert sich die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts durch eine Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse um mindestens 25 %, wird das massgebende Einkommen auf Beginn des Folgemonats neu berechnet.

Art. 11 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer:

² LS 851.1.

1. vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 10 Absatz 1 verletzt, wenn dadurch keine Neuberechnung der Betreuungsgutscheine nach Artikel 10 Absatz 2 erfolgte;
2. vorsätzlich durch falsche Angaben zu hohe Betreuungsgutscheine erwirkt.

Art. 12 Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Der Stadtrat regelt den Auszahlungstermin in einem Behördenerlass.

² Ausnahmsweise kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Art. 13 Beendigung des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine endet,

- a) wenn die Anspruchsberechtigungen nach Artikel 5 nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) wenn die anspruchsberechtigte Person ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution wiederholt nicht nachkommt.

² Bei Wegzug der anspruchsberechtigten Personen aus der Stadt Adliswil entfällt der Anspruch auf Ende des Wegzugsmonats.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Schlussbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Begründung:

Am 7. November 2018 hat der Grosse Gemeinderat eine ähnliche Vorlage – wegen den Enthaltungen der FDP-Fraktion sowie Teilen der SVP-Fraktion – das notwendige Quorum von 19 Stimmen um eine Stimme verfehlt, womit die Vorlage scheiterte. Der Stadtrat hatte diese Vorlage unzulässigerweise mit einem deckungsgleichen Verpflichtungskredit versehen wollen, um eine Volksabstimmung durchführen zu können.

Zahlreiche Fraktionen haben sich dahingehend geäussert, dass sie die Einführung von Betreuungsgutscheinen befürworteten. Die in der vormaligen Vorlage des Stadtrats enthaltenen Mängel wurden in der vorliegenden Parlamentarischen Initiative behoben.

Zusätzlich wurden folgende wichtige Punkte in die Initiative aufgenommen, die in der vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Vorlage fehlten:

- Einführung einer relativen und absoluten Verjährungsfrist: Es leuchtet nicht ein, weshalb die Stadt Adliswil zehn Jahre zuwarten können soll, wenn sie bereits heute Kenntnis von einem zu hohen Bezug hat. Dadurch soll verhindert werden, dass Dossiers im Nachhinein nach Fehlern systematisch "durchleuchtet" werden. Wenn die Stadt Adliswil Kenntnis von zu Unrecht oder zu hohen ausbezahlten Betreuungsgutscheinen

Kenntnis hat, soll sie den Rückforderungsanspruch innert eines Jahrs geltend machen. Die absolute Verjährungsfrist soll fünf Jahre betragen.

- Einführung einer Berechnungsmethode für das steuerbare Einkommen: Bisher wurde nur sehr oberflächlich geregelt, dass auf die jüngste Steuereinschätzung abzustellen sei. Mit einer geschickten "Optimierung" der Steuererklärungen (d.h. Erstreckung der Einreichungsfrist und Einreichung der Steuererklärung erst nach Vorliegen der Mahnung), könnte eine Person zu Unrecht in den Genuss von Betreuungsgutscheinen kommen, obwohl sie eigentlich einen geringeren Anspruch zugute hätte. Umgekehrt soll der anspruchsberechtigten Person nicht zum Nachteil gereichen, wenn das zuständige Steueramt mit der Einschätzung mehr als zwei Jahre im Rückstand ist; diese Person soll ebenfalls die Möglichkeit haben, in den Genuss von Betreuungsgutscheinen zu kommen. Deshalb wurde diesbezüglich ein System eingefügt, das beiden Interessen angemessen Rechnung trägt.



Wolfgang Liedtke



Marianne Oswald



Anke Würfl



Stefan Neubert



Esen Yilmaz

